

Ergänzende Richtlinien für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten nach der Satzung vom 18. Mai 1995 in den Fassungen vom 13. Mai 2024

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2000 (GBl. 2000, S. 14), zuletzt geändert durch durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. 2023, S. 429, 430) und in der Satzung des Landkreises vom 18. Mai 1995 in den Fassungen vom 13. Mai 2024 geregelt.

Ergänzend hierzu wird nach § 24 der Satzung folgendes festgelegt:

1. Vergütung der Begleitperson

Für den Einsatz von Begleitpersonen wird mindestens ein Betrag in Höhe des Mindestentgelts nach § 4 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes in Baden-Württemberg erstattet. Eventuell anfallende Umsatzsteuern auf den Betrag werden zusätzlich erstattet. Vereinbarungen einer höheren Vergütung durch das Beförderungsunternehmen oder sonstige stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Landkreis. § 17 der Satzung gilt für Vereinbarungen der Schulträger hierzu entsprechend.

2. Vergütung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird beim Einsatz von

- Personenkraftwagen 0,35 EUR
- Krafträdern 0,15 EUR

vergütet.

Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

Die Erstattung hat für Schulen, deren Schulträger nicht der Landkreis ist, über den jeweiligen Schulträger zu erfolgen. Der Schulträger beantragt eine Erstattung der verauslagten Beträge beim Landratsamt bis spätestens zum 01. Dezember (§ 20 der Satzung) des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

3. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Schulträger Vereinbarungen über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Der Landkreis kann vom Schulträger die Bestätigung der tatsächlichen Leistungserbringung verlangen.

4. Erstattungsverfahren

Auf Antrag kann bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen für die Befreiung von der Leistung eines Eigenanteils beim Landratsamt unter Vorlage eines schriftlichen Antrags nach beigefügten Muster die Erstattung der bezahlten Eigenanteile beantragt werden. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Schulbescheinigung aller Kinder einer Familie) und Zahlungsnachweise für geleistete Beförderungskosten beizulegen.

Die Erstattung an den Antragsberechtigten erfolgt zum Ende eines Schuljahres. Für den Antrag gilt die Frist aus § 19 Absatz 1 der Satzung.

Abweichend hiervon kann das Landratsamt auf Antrag kürze Abrechnungszeiträume vereinbart oder Vorauszahlungen festgelegt werden

Für in Verlust geratene Schülermonatskarten erfolgt kein Erstattungsausgleich.

5. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Richtlinien treten am 01. September 2024 in Kraft.

Freiburg, 14. Mai 2024

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gez.

Dr. Christian Ante

Landrat